

## **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

---

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit (BTV) im Kreis Stormarn**

**vom 30. April 2019**

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit in Rinderbeständen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und im Saarland wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungs-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) unter Berücksichtigung der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) zur Blauzungenkrankheit und der Stellungnahme der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) vom 28. Januar 2019 für den Kreis Stormarn Folgendes angeordnet:

1. Unter Verzicht auf einen vorausgehenden, einzelfallbezogenen Antrag wird allen Haltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Kreis Stormarn genehmigt, ihre Tiere freiwillig vorbeugend mit einem zugelassen oder genehmigten inaktivierten Impfstoff gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit (BTV 4 und BTV 8) impfen zu lassen.

Der Impfstoff ist unter Beachtung der Herstellerangaben von einem Tierarzt/einer Tierärztin anzuwenden.

2. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat der Tierhalter jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Durchführung unter Angabe
  - a. der Registriernummer des Betriebes,
  - b. des Datums der Impfung und
  - c. des verwendeten Impfstoffs

dem

Kreis Stormarn, der Landrat,  
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,  
Mommsenstraße 13,  
23843 Bad Oldesloe,  
Email: [veterinaerwesen@kreis-stormarn.de](mailto:veterinaerwesen@kreis-stormarn.de) ,

schriftlich mitzuteilen.

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wird **für Rinder** die ergänzende schriftliche Mitteilung der Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres angeordnet. Diese Mitteilung muss durch eine Meldung der vorgenannten Impfdaten an die HI-Tier-Datenbank durch den Tierhalter selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten (z. B. Hoftierarzt/Hoftierärztin) erfolgen.

**Für Schafen und Ziegen** wird die ergänzende schriftliche Angabe der Anzahl der geimpften Tiere angeordnet. Auch diese Mitteilung muss durch eine Meldung an die HI-Tier-Datenbank durch den Tierhalter selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgen.

3. Die sofortige Vollziehung der Anordnung der Nummer 2 wird hiermit angeordnet.
4. Ich behalte mir gemäß § 117 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG S-H) vor, die unter Nummer 1 gemachte Anordnung (Impfgenehmigung) jederzeit und entschädigungslos zu widerrufen, falls dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich sein sollte oder eine Änderung der Rechtsvorschriften eintreten sollte, die der Genehmigungserteilung entgegensteht.

### **Begründung**

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die Haus- und Wildwiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, an den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Die namensgebende Blauverfärbung und Schwellung der Zunge wird vorwiegend, aber nicht regelmäßig bei Schafen festgestellt. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte können schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen) führen. Die den Erreger übertragenden Gnitzen können durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) verbreitet werden, so dass die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz aufweist.

Von den aktuell bekannten 29 Serotypen des Blauzungenvirus (BTV) kommt derzeit den Serotypen 4 und 8 eine besondere Bedeutung zu, da diese aus Seuchengebieten in Frankreich im Laufe des Jahres 2018 bis zur Grenzregion nach Südwestdeutschland vorgedrungen sind. Im Dezember 2018 erfolgte dann der Nachweis des Serotyps 8 in einer Rinderhaltung in Baden-Württemberg, dem weitere Nachweise in Hauswiederkäuerbeständen im Saarland, in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz folgten.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat bereits in seiner Risikobewertung vom 30. November 2015 die Ergreifung von vorbeugenden Schutzmaßnahmen gegen Infektionen mit den beiden vorgenannten Serotypen des Blauzungenvirus empfohlen und die Ständige Impfkommission Veterinärwesen (StIKo Vet) weist in ihrer aktuellen Stellungnahme zur BTV-Situation auf die anhaltende Notwendigkeit hin, Rinder und kleine Wiederkäuer durch eine vorbeugende Impfung vor der Blauzungenkrankheit zu schützen. Durch eine zeitgerechte Impfung können das Infektionsrisiko und wirtschaftliche Folgeschäden

gesenkt und Verbringungs- und Handelsbeschränkungen umgangen werden. Die Impfung vermittelt einen sicheren und weitgehend nebenwirkungsfreien Schutz.

Nach § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung bedarf die Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde. Um den Haltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Kreis Stormarn unbürokratisch eine effektive Prävention vor BTV 4- und BTV 8-Infektionen zu ermöglichen, wird mit dieser Allgemeinverfügung die freiwillige vorbeugende Impfung der vorgenannten Hauswiederkäuer genehmigt.

Dabei dürfen nur zugelassene oder genehmigte, inaktivierte Impfstoffe eingesetzt werden. Da es sich um Impfstoffe gegen eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, dürfen diese gemäß §§ 43 und 44 Abs. 7 Nr. 1 der Tierimpfstoff-Verordnung nur durch einen Tierarzt/eine Tierärztin angewendet werden.

Um eine bessere Zuordnung der Impfungen vornehmen zu können, wird für den Fall der Impfung von Rindern von der Anordnungsbefugnis nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung Gebrauch gemacht, wonach zusätzlich zu den ohnehin obligatorischen Angaben die Ohrmarkennummer des jeweils geimpften Tieres zu dokumentieren ist. Als geeignetes Medium wird hierzu ein Eintrag in die HI-Tier-Datenbank bestimmt. Bei Schafen und Ziegen ist die Angabe der Anzahl der geimpften Tiere ausreichend.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Da es sich bei der freiwilligen vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit um eine dem veterinärbehördlichen Genehmigungsvorbehalt unterstehende Maßnahme handelt, ist es für eine umfassende und detaillierte Überwachung der Impfdurchführung durch die Genehmigungsbehörde unerlässlich, neben den nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung obligatorischen Angaben auch einen Informationsstand zur Anzahl der vorgenommenen Impfungen bzw. bei Rindern zu einzeltierbezogenen Impfdaten zu haben. Nur durch diese ergänzenden Informationen ist es möglich, die Impfsituation ausreichend beurteilen zu können und eine Kontrolle des tierindividuellen Impfschutzes – insbesondere im Falle von Verbringungen – durchführen zu können. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass während eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens die vorgenannten Überwachungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Anordnung der ergänzenden Mitteilungs- und Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit der vorbeugenden BTV-Impfung ist daher sofort vollziehbar.

### **Hinweise**

#### **Zugelassene Impfstoffe**

Über die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen bzw. genehmigten Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit (BTV 4 / BTV 8) informiert die „Impfempfehlung BTV“ der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler-Institut.

### **Kosten**

Im Zusammenhang mit der freiwilligen vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit entstehende Kosten werden von der Genehmigungsbehörde weder ganz noch anteilig übernommen oder erstattet.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ich weise darauf hin, dass Verstöße gegen Anordnungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden können.

### **Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Tierhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

### **Öffentliche Bekanntgabe**

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie gilt bis zu ihrer amtlich bekanntgemachten Änderung oder Aufhebung.

### **Kontakt**

Bei Fragen wenden Sie sich an den Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, unter der Telefonnummer 04531/160-1324.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Bad Oldesloe, den 30. April 2019

**Kreis Stormarn  
-der Landrat-  
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

Im Auftrag  
Gez. Dr. Reisewitz  
(Amtstierarzt)